

Satzung
über die Wochenmärkte
der Stadt Idar-Oberstein
(Marktordnung)

vom

05.02.2002

in der Fassung vom

03.05.2011

Satzung
über die Wochenmärkte der Stadt Idar-Oberstein
(Marktordnung)
vom 05.02.2002

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) wird für die Wochenmärkte der Stadt Idar-Oberstein gemäß Beschluss des Stadtrates vom 31. Oktober 2001 folgende Marktordnung erlassen:

§ 1

Die Wochenmärkte finden in der von der Stadt Idar-Oberstein festgesetzten Zahl, Zeit und Dauer auf den nachfolgend bestimmten Marktplätzen statt, und zwar

- a) im Stadtteil Oberstein – Platz Auf der Idar
jeden Dienstag und Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
- b) im Stadtteil Idar – Schleiferplatz bis zur Einmündung der Straße Am Markt
jeden Montag und Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ist einer dieser Tage ein Feiertag, so ist der vorhergehende Werktag Markttag. Fällt ein Feiertag auf einen Montag, so ist der vorhergehende Werktag (Samstag) kein Markttag. Zu den Veranstaltungen Maimarkt, Stadtfest, Weihnachtsmarkt und Blechbläserstage im Stadtteil Oberstein entfällt der Markt am Freitag.

- c) in den Stadtteilen Oberstein und Idar auf den oben genannten Plätzen
jeden Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

§ 2

(1) Im Bedarfsfalle kann die Stadtverwaltung weitere Plätze und auch Straßen durch öffentliche Bekanntmachung bestimmen. Für den Stadtteil Idar wird die Fußgängerzone (Hauptstraße) von der Einmündung der Straße Am Markt bis Einmündung Bismarckstraße hierfür bestimmt.

(2) Auf den an den Marktplatz angrenzenden oder auf den zu dem Marktplatz führenden Straßen darf kein Marktverkehr eröffnet werden.

(3) Geschäfts- und Hauseingänge sind freizuhalten.

§ 3

Vom Großhandel dürfen Gegenstände des Marktverkehrs an den Einzelhandel an den jeweiligen Markttagen nur von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr verkauft werden.

§ 4

Das Feilbieten von Waren durch Umhertragen ist auf den Marktplätzen nicht gestattet.

§ 5

(1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume, Sträucher und Weihnachtsbäume,
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelohnarbeit bewirkt wird mit Ausnahme der geistigen Getränke,
3. frische Lebensmittel aller Art.

(2) Weitere Gegenstände des Wochenmarktverkehrs können zugelassen werden. Diese dürfen nicht dem Charakter des Wochenmarktes widersprechen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Händler/innen sind bezüglich des Standplatzes bevorzugt zu behandeln.

§ 6

(1) Die Verkaufsstellen können an den Markttagen selbständig eingenommen werden, den Anordnungen der Marktaufsicht ist ohne weiteres Folge zu leisten. Nach Möglichkeit sollen Händler/innen, die regelmäßig den Markt beschicken, denselben Platz erhalten. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht jedoch nicht.

(2) Die Verkaufsstände dürfen erst am Morgen des Markttages aufgebaut werden.

(3) Die Marktplätze müssen spätestens eine Stunde nach Ende des Marktes geräumt sein. Die Standplätze sind in gereinigtem Zustand zu verlassen. Wird der Reinigungspflicht nicht nachgekommen, kann die Stadt die Reinigung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen.

§ 7

(1) Jede/r Händler/in hat an seinem/ihrem Verkaufsstand eine Tafel anzubringen, auf der sein/ihr voller Name in deutlich lesbarer Schrift angegeben ist.

(2) Alle auf den Markt gebrachten Waren müssen sichtbar feilgehalten werden und an jedermann verkäuflich sein. Der Verkauf einer Ware darf nicht an die Bedingung des Kaufes einer anderen Ware geknüpft sein. Die nicht sichtbaren Waren müssen den ausgestellten Waren entsprechen. Die feilgebotenen Waren müssen entsprechend den geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein.

(3) Die Waren dürfen nicht auf dem Erdboden ausgebreitet werden, soweit es sich um Nahrungs- und Genussmittel handelt.

(4) Das laute Anpreisen von Waren ist nicht gestattet. Vorträge über Vorteile, Anwendung und Wirkung der angebotenen Waren (Tee, Wurzeln, Extrakte usw.) dürfen nicht gehalten werden.

§ 8

Beim Verkauf von Waren nach Maß oder Gewicht müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden. Die Maß- und Wiegevorrichtungen müssen so aufgestellt werden bzw. zur Anwendung kommen, dass die Käufer das Abmessen oder Abwiegen einwandfrei nachprüfen können.

§ 9

Der Verkauf aus Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstände hergerichtet sind, ist verboten. Es ist unzulässig Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände dienen, während der Marktzeit auf den Marktplätzen abzustellen. In begründeten Einzelfällen kann durch die Marktaufsicht eine andere Regelung zugelassen werden.

§ 10

(1) Die feilgebotenen Nahrungs- und Genussmittel müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein.

(2) Die zum Verkauf angebotenen Nahrungs- und Genussmittel, insbesondere frisches Fleisch, Wurst- und Räucherwaren, Butter und Käse, müssen vor Berührung, Verstaubung, Beschmutzung oder übergroßer Einwirkung der Sonnenstrahlen geschützt werden.

(3) Die Händler/innen sind verpflichtet, hygienisch einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.

§ 11

Pferdefleisch und Wurstwaren, die aus Pferdefleisch hergestellt sind, müssen gut sichtbar als solche gekennzeichnet sein. Sie sind von anderen Fleisch- und Wurstwaren getrennt aufzubewahren und feilzubieten.

§ 12

(1) Zum Verkauf bestimmte lebende Tiere dürfen nur in luftigen und geräumigen Behältern befördert und gehalten werden. Die Verwendung von Säcken ist verboten.

(2) Das Schlachten und Ausnehmen von Wild, Geflügel und Fischen auf den Marktplätzen ist verboten.

§ 13

Die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Insbesondere muss das Verkaufspersonal von Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnissen daraus, Butter, Käse und sonstigen Molkereiprodukten, Fisch, Krebsen oder Weichtieren und den Erzeugnissen daraus, Eiprodukten, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnissen, Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage, Feinkost, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, anderen emulgierten Soßen und Nahrungshafen im Besitz einer gültigen Bescheinigung des Gesundheitsamtes im Sinne des § 43 des Infektionsschutzgesetzes sein, sofern die feilgebotenen Waren in loser Form verkauft werden.

Bei dem Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln dürfen keine Personen tätig sein, die mit abschreckenden Krankheiten behaftet sind.

Alle beim Verkaufsstand tätigen Personen müssen saubere Kleidung tragen.

§ 14

Unreifes Obst und Gemüse zum Kochen oder zum Einwecken muss als solches ausdrücklich gekennzeichnet sein.

§ 15

Das Mitführen von Hunden auf den Marktplätzen während der Marktzeiten ist verboten.

§ 16

Die anfallenden Abfälle, insbesondere Packmaterial, Gemüseabfälle, schadhafte Früchte, Papier, Späne usw., dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden. Sie sind in selbst beschafften Gefäßen zu sammeln und nach Ende des Marktes mitzunehmen. Die Händler/innen sind ferner verpflichtet, den Marktstandplatz zu reinigen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fläche vor den Ständen bis zur Mitte der Verkaufszone. § 6 (3) gilt entsprechend.

§ 17

(1) Für die Benutzung der Marktstandplätze werden privatrechtliche Entgelte (Standgelder) erhoben. Die Höhe der Standgelder wird durch Stadtratsbeschluss festgesetzt. Nebenkosten

wie insbesondere Wasser-, Abwasser-, Abfall-, Stromkosten und Anschlusskosten sind zusätzlich zu zahlen.

(2) Es können auch Monats- und Jahreszulassungen ausgesprochen werden. In diesen Fällen sind die Standgelder monatlich im Voraus an die Marktaufsicht zu zahlen.

§ 17 a

(1) Die Marktaufsicht setzt das Standgeld im Einzelfall auf Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 2 fest. Der Anspruch auf Standgeld entsteht mit der Zuweisung des Platzes und wird dadurch fällig. Die Standgelder werden auf dem Markt von der Marktaufsicht gegen Ausgabe einer Quittung eingezogen. Die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.

(2) Wird der Standplatz nicht benutzt oder vorzeitig abgebaut, so ist trotzdem das volle Standgeld zu bezahlen. Das gleiche gilt bei schlechtem Geschäftsverlauf.

§ 18

Die Überwachung und Beaufsichtigung des Marktes erfolgt durch die Marktaufsicht der Stadt Idar-Oberstein. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 18 a

Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

§ 19

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 außerhalb der dort angegebenen Tage und Zeiten auf dem Markt Waren feilbietet,
- b) entgegen § 2 außerhalb der als Marktplätze bestimmten Plätze oder auf den an den Marktplatz angrenzenden oder auf den Marktplatz führenden Straßen Marktverkehr eröffnet,
- c) entgegen § 3 außerhalb der dort angegebenen Zeit Großhandel betreibt,
- d) entgegen § 4 Waren durch Umhertragen feilbietet,
- e) entgegen § 5 Waren feilbietet, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind,
- f) entgegen § 6 (2) mit dem Aufbau der Verkaufsstände früher beginnt oder entgegen (3) den Marktplatz nicht geräumt bzw. gereinigt hat,
- g) entgegen § 7 (1) seinen Verkaufsstand nicht oder nicht ausreichend deutlich gekennzeichnet hat,
entgegen § 7 (2) die Waren nicht sichtbar und für jedermann käuflich feilhält, den Verkauf einer Ware an die Bedingung des Kaufes einer anderen Ware knüpft, Waren verkauft, die den ausgestellten Waren nicht entsprechen,

- entgegen § 7 (3) Waren auf dem Erdboden ausbreitet,
 entgegen § 7 (4) Waren laut anpreist oder Vorträge über Vorteile, Anwendung und Wirkung der angebotenen Waren hält,
- h) entgegen § 9 aus Fahrzeugen verkauft, die nicht als Verkaufsstände hergerichtet sind,
 - i) entgegen § 10 (1) nicht einwandfreie Ware feilbietet oder
 entgegen § 10 (3) hygienisch nicht einwandfreies Verpackungsmaterial verwendet,
 - j) entgegen § 11 die erforderliche Kennzeichnung und das getrennte Aufbewahren und Feilbieten nicht vornimmt,
 - k) entgegen § 12 Tiere befördert, hält, schlachtet oder ausnimmt,
 - l) entgegen § 14 unreifes Obst oder Gemüse nicht kennzeichnet,
 - m) entgegen § 15 Hunde mitführt,
 - n) entgegen § 16 Abfälle nicht entsprechend lagert, nach Beendigung des Marktes auf dem Marktplatz belässt oder seinen Standplatz und die Verkaufszone nicht reinigt,
 - o) einer aufgrund dieser Marktordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 Satz 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (BS 2020-1) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Sa. 602) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) in den jeweils gültigen Fassungen finden Anwendung.

(3) Im Übrigen gilt § 146 GewO.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Durchführung des Bußgeldverfahrens ist die Stadtverwaltung Idar-Oberstein.

§ 20

(1) Die vorstehende Marktordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Marktordnung der Stadt Idar-Oberstein vom 19. Dezember 1989 außer Kraft.

Hinweis: Öffentliche Bekanntmachung am 23.02.2002, In-Kraft-Treten am 24.02.2002;
 Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung am 19.02.2010 in der Nahe-Zeitung und am 24.02.2010 in der Stadtfacette, In-Kraft-Treten am 25.02.2010;
 Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung am 09.05.2011, In-Kraft-Treten am 10.05.2011;

